



WIRTSCHAFTSBERATUNG AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

**JAHRESABSCHLUSS**

**ZUM**

**31. DEZEMBER 2016**

**GEMEINDE ILVESHEIM**

**WASSERVERSORGUNG**

**AUFTRAG: 0.0078735.001**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Auftrag und Auftragsdurchführung .....	1
Bescheinigung.....	2
Jahresabschluss .....	3
1. Bilanz zum 31. Dezember 2016.....	3
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016.....	4
3. Anhang für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 .....	5
 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	

---

**Wasserversorgung Ilvesheim**  
**Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016**

**Auftrag und Auftragsdurchführung**

1. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs "Wasserversorgung Ilvesheim" hat uns beauftragt, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2016 ohne Prüfungshandlungen zu erstellen.
2. Die Buchführung wurde vom Auftraggeber vorgelegt. Sie wurde mittels EDV erstellt. Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses beinhaltet nicht die Prüfung der Buchführung.
3. Dieser Jahresabschluss wurde auf Grundlage eines mit der Gemeinde Ilvesheim geschlossenen Auftrags erstellt, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) zugrunde liegen. Entsprechend diesem Auftragsverhältnis ist unsere Gesamtverantwortung der Gemeinde und jedem weiteren Empfänger dieses Berichts gegenüber (Gesamtgläubiger) insgesamt auf den sich aus den AAB ergebenden Haftungshöchstbetrag beschränkt.
4. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den beauftragten Mitarbeitern erteilt worden.
5. Eine Vollständigkeitserklärung, in welcher versichert wird, dass alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Nachweise zur Verfügung gestellt und alle erforderlichen Auskünfte erteilt wurden, wurde uns bereits ausgehändigt und von uns zu den Handakten genommen.
6. Die Prüfung des Jahresabschlusses, der zugrundeliegenden Unterlagen und der erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.
7. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.
8. Der Abschluss wurde aus der im EDV-Verfahren geführten Sonderrechnung der Wasserversorgung entwickelt. Die Abschlussbuchungsliste und die Hauptabschlussübersicht sind den Jahresabschlussunterlagen beigefügt.

## Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses ohne Beurteilungen

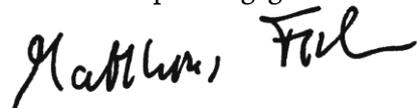
Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Wasserversorgung Ilvesheim für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 unter der Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Betriebsatzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Wasserversorgung Ilvesheim.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)" durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wir erstatten diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gemeinde geschlossenen Auftrags, dem die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen. Unsere Verantwortung für die Auftragsdurchführung ergibt sich ausschließlich aus unserem Auftragsverhältnis mit der Gemeinde und besteht danach allein dieser gegenüber. Eine Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Auftrags wurde nicht vereinbart; eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung Dritten gegenüber übernehmen wir somit nicht.

Stuttgart, den 4. November 2020

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Matthias Fischer".

Matthias Fischer  
Rechtsanwalt/Steuerberater

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Biegert".

Florian Biegert  
Steuerberater



Gemeinde Ilvesheim - Wasserversorgung

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016  
(01.01. bis 31.12.)

	2016		2015	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse:				
a) Erlöse aus Wasserabgabe	807.835,08			841.888,88
b) Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	10.850,00			10.901,00
c) Sonstige	<u>17.165,38</u>			<u>41.888,04</u>
		835.850,46		894.677,92
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
			835.850,46	894.677,92
3. Materialaufwand:				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Leistungen				
a) Wasserbezug	366.542,38			361.745,41
b) Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	146.506,71			170.290,53
c) Leistungen des Bauhofs	8.724,84			9.362,28
d) Sonstige bezogene Leistungen	<u>380.263,15</u>			<u>432.171,55</u>
		902.037,08		973.569,77
4. Personalaufwand:				
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung				
davon für Altersversorgung	<u>0,00</u>			<u>0,00</u>
€ 0,00 ; i.Vj. € 0,00		0,00		0,00
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		69.907,53		67.834,62
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen:				
a) Verwaltungskostenbeitrag		50.326,33		49.038,27
b) Übrige		<u>13.318,98</u>		<u>17.200,99</u>
			1.035.589,92	1.107.643,65
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>17.056,34</u>	<u>19.475,48</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			-216.795,80	-232.441,21
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			<u>625,93</u>	<u>0,00</u>
10. Jahresgewinn/Jahresverlust			<u><u>-217.421,73</u></u>	<u><u>-232.441,21</u></u>
<u>Nachrichtlich</u>				
Behandlung des Jahresverlustes: auf neue Rechnung vorzutragen		217.421,73		

## WASSERVERSORGUNG ILVESHEIM

### ANHANG

#### FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2016

(01.01. BIS 31.12.)

#### **I. Grundsätzliche Angaben**

Die Wasserversorgung Ilvesheim ist ein Eigenbetrieb im Sinne des § 1 Nr. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185). Sie hat das Eigenbetriebsrecht anzuwenden und ist zur Bilanzierung verpflichtet. Sie wird in Sonderrechnung geführt. Die Betriebssatzung datiert vom 21. Dezember 2000 und wurde zuletzt am 17. Dezember 2001 geändert.

#### **II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung**

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anlagenachweises werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz), Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) und die Formblätter 2 und 3 (Anlagenachweis) der EigBVO zugrunde gelegt.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

#### **III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerlicher Maßnahmen**

##### **1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die Nutzungsdauern der steuerlichen Abschreibungstabellen zugrunde, die sich innerhalb der Bandbreite der geschätzten betriebsindividuellen Nutzungsdauern bewegen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die erhobenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 gemäß dem BMF-Schreiben vom 27. Mai 2003 in Anwendung des steuerlichen Wahlrechts nach R 6.5 Abs. 2 EStR erfolgsneutral bei den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen. Auch die Zugänge des laufenden Jahres wurden in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 3 EigBVO aktivisch von den bezuschussten Wirtschaftsgütern abgesetzt.

Bis einschließlich 2002 vereinbarte und vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden weiterhin als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Zwanzigstel zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die Forderungen sind unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Bei den sonstigen Rückstellungen werden alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften berücksichtigt. Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

## **2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden insgesamt übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

#### IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

##### 1. Anlagevermögen

###### *Brutto-Anlagespiegel*

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

###### *Wirtschaftsjahresabschreibung*

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

###### *Derivative Finanzinstrumente*

Derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

##### 2. Umlaufvermögen

###### *Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände*

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum größten Teil ausstehende Wasserzinsen sowie Wasserversorgungsbeiträge enthalten. Da der mittlere Ablesetag für die Erfassung des Wasserverbrauchs nicht mit dem Bilanzstichtag zusammenfiel, war eine Verbrauchsabgrenzung (maschinelle Hochrechnung) vorzunehmen. Ein Ausfallrisiko war nicht erkennbar.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

Art der Forderung	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit	
		kleiner 1 Jahr €	größer 1 Jahr €
aus Lieferungen und Leistungen	155.673	155.673	0
<b>Summe</b>	<b>155.673</b>	<b>155.673</b>	<b>0</b>

###### *Sonstige Vermögensgegenstände*

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen ist der Erstattungsanspruch aus der Körperschaftsteuerveranlagung 2013 in Höhe von € 2:830 erfasst.

Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

*Aktive latente Steuern*

Zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen bei dem Betrieb im Wirtschaftsjahr keine temporären Differenzen. Somit werden zutreffend keine latenten Steuern ausgewiesen.

**3. Eigenkapital**

*Stammkapital*

Das Stammkapital ist gemäß § 7 der Betriebssatzung auf € 100.000 festgesetzt und voll eingezahlt.

**4. Empfangene Ertragszuschüsse**

Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 werden nach der Wasserversorgungssatzung erhoben und mit jährlich 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst (§ 8 EigBVO).

**5. Rückstellungen**

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2016 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruch- nahme €	30.12.2016 €
1. Steuerrückstellungen KSt u. SolZ 12 u. 13	6.994	0	1	6.993	0
2. Sonstige					
-GPA-Prüfung	7.500	0	0	0	7.500
extern u. intern	4.600	4.600	0	4.600	4.600
-Archivierung	900	90	0	90	900
<b>Summe</b>	<b>19.994</b>	<b>4.690</b>	<b>0</b>	<b>4.690</b>	<b>13.000</b>

## 6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten	326.168	56.916	269.252	208.250
2. aus Lieferungen und Leistungen	222.380	222.380	0	0
3. gegenüber der Gemeinde	846.671	619.164	0	0
<b>Summe</b>	<b>1.395.219</b>	<b>898.460</b>	<b>269.252</b>	<b>208.250</b>

### *Passive latente Steuern*

Zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen bei dem Betrieb im Wirtschaftsjahr keine temporären Differenzen. Somit werden zutreffend keine latenten Steuern ausgewiesen.

### *Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen*

Gemäß einstimmigem Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2010 wurde die MVV Energie AG, Mannheim, mit der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung beauftragt. Der entsprechende, mit Datum vom 21. Oktober 2010/ 17. Januar 2011 abgeschlossene Vertrag, trat am 1. Januar 2011 in Kraft und galt zunächst für fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2015. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Der Betriebsführungsvertrag bestand im Wirtschaftsjahr 2016 weiterhin fort. Die für die Vertragsdurchführung wesentlichen Faktoren, Mengengerüst, Leistungsumfang und Vergütung, sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen sind in einem Anlagenverzeichnis zum Betriebsführungsvertrag aufgeführt.

Im Übrigen bestehen neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten im Wesentlichen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

## 7. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

### *Umsatzerlöse*

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 €	2015 €
a) Wasserabgabe	807.835	841.889
b) Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	10.850	10.901
c) Übrige	17.165	41.888
<b>Summe</b>	<b>835.850</b>	<b>894.678</b>

Der Wasserpreis lag in 2016 unverändert bei €/cbm 2,00. Bei einer von 421.000 cbm auf 409.000 cbm gesunkenen Abgabemenge reduzierten sich so die Wassererlöse ausschließlich mengenbedingt.

### *Materialaufwand*

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2016 €	2015 €
Wasserbezug	366.542	361.745
Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	146.507	170.291
<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für Waren</b>	<b>513.049</b>	<b>532.036</b>
Leistungen des Bauhofs	8.725	9.362
Bezogene Leistungen von Dritten	380.263	432.172
<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>	<b>388.988</b>	<b>441.534</b>
<b>Summe</b>	<b>902.037</b>	<b>973.570</b>

Die bezogenen Leistungen sind durch die höheren Unterhaltungsaufwendungen, insbesondere beim Rohrnetz, gekennzeichnet.

### *Sonstige betriebliche Aufwendungen*

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten unverändert als wesentlichen Posten den Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde. Sie bewegen sich insgesamt in den Größenordnungen des Vorjahres und sind ohne Besonderheiten.

### *Zinsen und ähnliche Aufwendungen*

Der Zinsaufwand enthält neben den Darlehenszinsen für Fremdkredite den Zinsaufwand für den Kassenkredit der Gemeinde.

### *Steueraufwand*

Die Steuern von Einkommen und vom Ertrag beinhalten Aufwendungen i.H.v. € 627 aus Nebenleistungen zu Steuern aus Altjahren sowie einen Ertrag i.H.v. € 1 aus der Auflösung von Rückstellungen für Steuern aus Altjahren.

## **V. Ergänzende Angaben**

### **1. Angaben zu Organen**

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, dessen Ausschüsse, der Bürgermeister, sowie die Betriebsleitung. Ein besonderer Betriebsausschuss ist also nicht vorgesehen.

Als Betriebsleiter sind der Fachbeamte für das Finanzwesen - dieser als erster Betriebsleiter - sowie der technische Mitarbeiter des Bauamts bestellt. Die Betriebsleitung erhält keine gesonderten Bezüge, sondern wird im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags dem Betrieb belastet.

### **2. Belegschaft**

Der Betrieb hat seit 2013 nach dem Wechsel des Wassermeisters aus der Ruhephase der Altersteilzeit in die Altersrente keinen Beschäftigten mehr. Anfallende Arbeiten werden teils von Mitarbeitern des Bauhofs erledigt. Die technische Betriebsführung wurde zum 1. Januar 2011 der MVV Energie AG übertragen.

Ilvesheim, den 02. November 2020

---

Die Betriebsleitung

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2016  
 (01.01. bis 31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2016	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2016	Stand 01.01.2016	Abschreibungen	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2015	durchschnittlicher Abschr. Satz	Buch- wert
	€	+	+ / ./.	./.	€	€	€	€	€	€	€	%	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<b>Sachanlagen</b>													
1. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen													
a) Betriebseinrichtungen der Gewinnung	86.672,66	0,00	0,00	0,00	86.672,66	80.578,66	402,00	0,00	80.980,66	5.692,00	6.094,00	0,46	6,57
b) Betriebseinrichtungen des Bezugs	196.084,94	0,00	0,00	0,00	196.084,94	190.035,94	660,00	0,00	190.695,94	5.389,00	6.049,00	0,34	2,75
2. Verteilungsanlagen													
a) Leitungsnetz	2.836.529,05	99.876,22	0,00	0,00	2.936.405,27	1.448.577,05	56.915,22	0,00	1.505.492,27	1.430.913,00	1.387.952,00	1,94	48,73
b) Hausanschlüsse	452.121,97	67.253,48	0,00	0,00	519.375,45	319.177,97	7.197,48	0,00	326.375,45	193.000,00	132.944,00	1,39	37,16
c) Meßeinrichtungen	128.686,88	3.942,83	0,00	0,00	132.629,71	101.646,88	3.954,83	0,00	105.601,71	27.028,00	27.040,00	2,98	20,38
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	82.253,16	0,00	0,00	0,00	82.253,16	75.783,16	778,00	0,00	76.561,16	5.692,00	6.470,00	0,95	6,92
<b>Anlagevermögen insgesamt</b>	<b>3.782.348,66</b>	<b>171.072,53</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.953.421,19</b>	<b>2.215.799,66</b>	<b>69.907,53</b>	<b>0,00</b>	<b>2.285.707,19</b>	<b>1.667.714,00</b>	<b>1.566.549,00</b>	<b>1,77</b>	<b>42,18</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.